

25.10.1996

STATUTEN

Internationaler Schlittel-Club Davos

1. Name und Zweck:

Art. 1 Unter dem Namen Internationaler Schlittelclub Davos wurde im Jahre 1883 ein Klub gegründet, der sich zur Aufgabe macht, den Rennschlittelsport zu fördern und aktiv zu betreiben. Mit der Generalversammlung vom 2. Juni 1972 des obg. Klubs wurde beschlossen, dem Schlittelclub einen Bobclub mit dem Namen Bobclub Davos- Jakobshorn anzugliedern. Der vollständige Name lautet somit ab 2. Juni 1972: Internationaler Schlittelclub Davos und Bobclub Davos-Jakobshorn
Mit der Generalversammlung vom 25. Oktober 1996 beschliesst man, wieder den ursprünglichen Namen, Internationaler Schlittelclub Davos zu verwenden.

Art. 2 Der Internationale Schlittelclub Davos **kann Mitglied eines übergeordneten Verbandes sein** und unterstellt sich dessen Statuten.

Art. 3 Der Internationale Schlittelclub Davos sucht seinen Zweck zu erfüllen durch:

- a) Heranbildung von Fahrern für den **Schlittelsport**.
- b) Teilnahme an **Schlittelrennen** im In- und Ausland.
- c) Versammlungen, Vorträge, Diskussionen sowie anderweitige Veranstaltungen zur Pflege der Kameradschaft.

2. Mitgliedschaft

Art. 4 Der Internationale Schlittelclub Davos besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern (Damen, Herren und Junioren)
- b) Passivmitgliedern und Gönnern
- c) Ehrenmitgliedern

Art. 5 Die Aktiv-Mitgliedschaft wird erworben auf Grund eines Beitrittsbuches an den Vorstand, das mit 2/3-Mehrheit durch die ordentliche GV genehmigt werden muss.

Art. 6 Mitglied des Internationalen Schlittelclubs Davos kann jede in bürgerlichen Rechten und Ehren stehende Person werden, die sich verpflichtet, die Bestrebungen des Clubs tatkräftig zu unterstützen und den Bestimmungen der Statuten Folge zu leisten.

- Art. 7** Die Kategorie Junioren umfasst beim Internationalen Schlittelclub Davos die Altersstufe **bis 18 Jahre**.
- Art. 8** Alle noch nicht 18-jährigen Junioren zahlen einen Juniorenbeitrag und sind nicht stimmberechtigt.
- Art. 9** Die Beitrittsgesuche von Junioren bis 18 Jahre bedürfen der elterlichen Unterschrift.
- Art. 10** Bei Erreichung des 18. Altersjahres beim Internat. Schlittelclub Davos erfolgt der Uebertritt in die Kat. Damen, resp. Herren automatisch.
- Art. 11** Mitglieder, welche den **Schlittelsport rennmässig** betreiben, müssen im Besitze einer persönlichen Unfallversicherung sein, welche sie gegen die Folgen event. Unfälle in diesem Sport schützt.
- Art. 12** Aktivmitglieder können ohne Genehmigung durch die GV nicht für einen anderen Club lizenziert sein.
- Art. 13** Die Ernennung von Ehrenmitgliedern kann nur durch die ordentliche oder ausserordentliche GV erfolgen.
- Art. 14** Ehrenmitglieder können nur solche Personen werden, welche sich um den Club oder um den Schlittelsport besonders verdient gemacht haben. Diesbezügliche Anträge sind dem Vorstand mindestens 6 Tage vor der GV schriftlich einzureichen.
- Art. 15** Jedem Ehrenmitglied ist eine geeignete Anerkennung zu überreichen.
- Art. 16** Ehrenmitglieder geniessen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, sind aber vom Club-beitrag befreit.
- Art. 17** Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- a) freiwilligen Austritt
 - b) Tod
 - c) Ausschluss durch die GV
- Art. 18** Der freiwillige Austritt aus dem Club kann nur schriftlich, auf Ende Vereinsjahr erfolgen. Die Austrittserklärung muss mindestens 6 Tage vor der ord. GV im Besitze des Vorstandes sein. Bis zur GV laufen die Rechte und Pflichten des austretenden Mitgliedes.
- Art. 19** Ausschlüsse von Mitgliedern können auf Grund von Zuwiderhandlungen gegen die Statuten oder ein Club schädigendes Verhalten erfolgen.

Art. 20 Mitglieder, welche ihren finanziellen Verpflichtungen, d.h. Jahresbeiträge, Lizenzgebühren ect. nicht fristgerecht nachkommen, können durch die GV aus dem Club ausgeschlossen werden.

Art. 21 Ueber sämtliche Austritte und Ausschlüsse entscheidet die GV mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

3. Kassawesen

Art. 22 Die Einnahmen des Clubs sind:

- a) Mitgliederbeiträge (Jahresbeiträge)
- b) Lizenzgebühren
- c) Passiv-Beiträge
- d) Zuwendungen von Gönnern ect.

Art. 23 Das Geschäftsjahr beginnt am **1. September** und endet am **31. August** des folgenden Jahres.

Art. 24 Die Jahresrechnung ist jeweils auf den **31. August** abzuschliessen und innert 10 Tagen den Revisoren zur Prüfung vorzulegen.

Art. 25 Für die Verbindlichkeit des Clubs haftet einzig das Vereinsvermögen.

4. Organisation

Art. 26 Die Organisation des Clubs besteht aus:

- a) ordentliche Generalversammlung
- b) ausserordentliche Generalversammlung
- c) Vorstand
- d) Technische Kommission
- e) Rechnungsrevisoren

a) Die ordentliche Generalversammlung

Art. 27 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im **Oktober** statt.

Art. 28 Der ordentlichen GV obliegt die Erledigung folgender Geschäfte:

- a) Appell
- b) Protokoll
- c) Abnahme der Jahresrechnung
- d) Jahresberichte
- e) Wahlen (alle 2 Jahre)
- f) Mutationen (Eintritte, Austritte, Ausschluss, Ehrungen)
- g) Festsetzung der Jahresbeiträge
- h) Besprechung des Jahresprogrammes
- i) Verschiedenes

- Art. 29** Die Einberufung der GV hat mindestens 14 Tage vorher durch den Vorstand zu erfolgen und muss die unter Art. 28 aufgeführte Traktandenliste enthalten.
- Art. 30** Die Traktandenliste kann je nach Notwendigkeit erweitert werden. Anträge und Begehren können seitens der Mitglieder bis spätestens 6 Tage vor der GV, dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- Art. 31** Die GV entscheidet bei der Abstimmung mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen.
- Art. 32** Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Geheime Abstimmungen werden nur auf besonderen Beschluss hin vorgenommen.
- Art. 33** Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, welche den Jahresbeitrag vor der GV bezahlt haben, und die Ehrenmitglieder.
- Art. 34** Zur Ermittlung des Mehrs werden Stimmzähler ernannt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- Art. 35** Bei Stimmgleichheit hat der Präsident die Stichentscheidung.

b) Die ausserordentliche Generalversammlung

- Art. 36** die ausserordentliche Generalversammlung findet statt:
- a) auf Beschluss des Vorstandes
 - b) auf Begehren von mind. $\frac{1}{4}$ der Clubmitglieder
- Art. 37** Im Falle von Art. 36 b ist das entsprechende Begehren unter Angabe der Verhandlungsgegenstände dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- Art. 38** Der Vorstand ist verpflichtet, innerhalb eines Monats nach Eingang des ordnungsgemäss eingereichten Begehrens, die ausserordentliche GV einzuberufen.
- Art. 39** Der ausserordentlichen GV kann auch die Erledigung der unter Art. 28 aufgeführten Geschäfte obliegen, mit Ausnahme von Abs. e) Wahlen, die nur durch die ordentliche GV erfolgen können.

c) Der Vorstand

- Art. 40** Der Vorstand besteht aus **fünf Mitgliedern, dem Präsidenten und 4 Mitgliedern, welche sich selber konstituieren.**
- Art. 41** Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist gestattet. Die Wahl des Vorstandes erfolgt nur durch die ordentliche GV.
- Art. 42** Der Vorstand vertritt den Club nach aussen und besorgt alle laufenden Geschäft, die nicht durch die Statuten anderen Club-Organen übertragen sind. Der Vorstand ist ermächtigt, interimweise bis zur nächsten ord. GV Chargen zu erteilen.

Art. 43 Der Präsident, der Aktuar und der Kassier zeichnen zu zweien.

Art. 44 Die Mitglieder des Vorstandes beziehen für ihre als solche geleisteten Arbeiten keine Entschädigung, haben aber Anspruch auf Spesenvergütung.

d) Die Rechnungsrevisoren

Art. 45 Die ordentliche GV wählt auf die Dauer von 2 Jahren, zwei Rechnungsrevisoren plus einen Stellvertreter, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Art. 46 Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnungsführung auf Ende eines Geschäftsjahres zu prüfen und der GV hierüber schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

5. Revision der Statuten

Art. 47 Eine Statutenrevision kann nur mit einer 3/4-Mehrheit der an der GV anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

6. Auflösung des Clubs

Art. 48 Die Auflösung des Clubs kann nur mit einer 3/4-Mehrheit der an der GV anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Art. 49 Im Falle der Auflösung des Clubs ist das Clubvermögen zugunsten einer gemeinnützigen Institution in der Landschaft Davos zu übergeben. Dies wird durch eine 3/4-Mehrheit der an der GV anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

Davos, den 25. Oktober 1996

Der Vize-Präsident:

Haller Klaus

**Präsident Kommission
Statutenänderung:**

Robby Leeuwenburgh

Die Aktuarin:

Marti Heidi

Neuabschrift: Heidi Marti